

Inhaltsbericht

Adresse der Website (URL):

http://www.plagaware.de/informationen_plagiate/urheberrecht_copyright_website

Zeitpunkt des Zugriffs: **04.10.2008, 22:23**

Textinhalt der Website

04.10.2008 | Infos & Rat | Webkatalog | Eintragen | Login | Startseite | Über PlagAware | Installation | Arbeitsweise | Erkennungsraten | Anzeige der Ergebnisse | Preise / Konditionen | Ratgeber Plagiate | Plagiate: Das Problem | Urheberrecht | Anmeldung | Neuanmeldung | Login | Ressourcen Plagiate | Urheberrecht | Kopien und Plagiate | Dienste und Tools | Plagiate verhindern | Rechtsunterstützung | Hilfen für Webmaster | Überwachte Seiten | Partnerseiten | PlagAware Forum | Service | News | Inhaltsverzeichnis | Seite durchsuchen | Newsletter bestellen | Content-Schutz-Banner | Rechtsgrundlagen und Urheberrecht bei Websites | Können Websites, Layouts und Bilder urheberrechtlich geschützt werden? | In Deutschland entscheidet primär das Urheberrecht (UrhG) über die Inhalte, die prinzipiell als schützenswert angesehen werden dürfen. Hierunter fallen nach 2 des UrhG zu dem Thema Geschützte Werke: | 2 UrhG - Geschützte Werke | (1) Zu den geschützten Werken [...] gehören insbesondere: | 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme | 2. Werke der Musik | 3. Pantomimische Werke [...] | 4. Werke der bildenden Künste [...] | 5. Lichtbildwerke [...] | 6. Filmwerke [...] | 7. Darstellungen [...] wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen [...] | (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen. | Quelle: UrhG Einzelnorm | Das Urheberrecht schließt also explizit nur "Werke" ein, bei denen eine schöpferische Eigenleistung zu erkennen ist. Im Fachdeutsch spricht man hierbei von einer gewissen "Schöpfungshöhe". Es ist im Umkehrschluss also nicht ausreichend, Inhalte nur mit Sorgfalt und Fleiß (und sei er auch noch so bewundernswert) zusammenzustellen. Statt dessen muss bei der Frage nach dem Schutz durch das Urheberrecht klar erkennbar sein, dass etwas wirklich Neues - und sei es auch nur zu einem kleinen Teil - in eigener Leistung geschaffen wurde. | Wie man sich leicht vorstellen kann, ist die Frage nach der ausreichenden "Schöpfungshöhe" in der Definition des Urheberrechts in vielen Fällen strittig - und richterliche Entscheidungen aus diesem Grund nicht immer leicht nachzuvollziehen. Hilfreich ist es aus diesem Grund, sich die einzelnen Aspekte und Komponenten einer Website aus Sicht des Urheberrechts genauer anzusehen. Wo verfügbar, wurden entsprechende Gerichtsurteile aufgeführt, die Rückschlüsse über die entsprechende Interpretation des Urheberrechts für Websites zulassen. | Urheberrecht beim Layout und dem "Look & Feel" einer Website | Das Erscheinungsbild eines Webauftritts wird maßgeblich bestimmt durch die Farbgebung und Farbkombination, die Anordnung der jeweiligen Navigations- und Content-Elemente sowie einzelne grafische Elemente, wie z.B. Linien, Rahmen-Elemente und ähnliches. Auch wenn es vielen Web-Designern unerklärlich erschienen mag: Das reine Erscheinungsbild einer Website erreicht - zumindest in der Auslegung des Urheberrechts - nicht die notwendige Schöpfungshöhe, um den Schutz des Urheberrechts zu genießen. | Eines der bekanntesten Urteile zu der Fragestellung Verletzung des Urheberrechts durch Layout-Plagiate ist das Urteil vom 24. August 2004 des Landesgerichts Hamm unter der Geschäftsnummer: 4 U 51/04 . Ein Internet-Service-Provider hatte geklagt, dass ein direkter Konkurrent die Website des Klägers nahezu unverändert übernommen hatte. Hierunter fielen explizit die Farbgebung, die Dateinamen des Stylesheets und der HTML-Seiten sowie die grafischen Designelemente auf der Seite des Klägers, welche der Beklagte ohne Änderung übernommen hatte. Zitat: "Urheberrechtliche Ansprüche kämen nicht in Betracht, da Dateinamen weder als Computerprogramm gemäß 69 a Abs. 1 Urheberrechtsgesetz noch als Datenbank gemäß 4 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz Urheberrechtsschutz zukomme. Soweit es der Klägerin darum gehe, die Gestaltung ihrer Website zu schützen, dringe die Klägerin mit ihrem Begehren deshalb nicht durch, weil der Website die erforderliche Schöpfungshöhe fehle. Dies gelte sowohl für die Website insgesamt als auch für die Grafik in der Kopfleiste." | Sicherlich kann aus diesem Urteil nicht verallgemeinernd abgeleitet werden, dass das Layout und das "Look & Feel" von Webseiten nicht den Schutz des Urheberrechts genießt. Dennoch bleibt zu bemerken, dass eine ausreichende Schöpfungshöhe unter Umständen nicht gewährleistet sein könnte. Vor einem eventuellen Gang zum Rechtsanwalt sollte daher kritisch hinterfragt werden, ob eine gewisse schöpferische Leistung glaubhaft nachzuweisen ist. | Urheberrecht bei HTML-Quelltexten und CSS-Stylesheets | HTML-Quelltexte und die formgebenden CSS-Stylesheets sind die Quellen, aus denen letztendlich jede Website aufgebaut ist. Auch wenn die ausgeschriebene Bezeichnung von HTML mit

"Hypertext Markup Language" es nahelegen möchte: HTML ist keine Sprache oder auch nur Skriptsprache, und eine HTML-Datei ist kein Computerprogramm im Sinne des Urheberrechts. Hierzu fehlen HTML die notwendigen Kontrollstrukturen, die allenfalls durch aktive (clienseitige) Elemente wie JavaScript ergänzt werden können. | Gleiches gilt für CSS-Stlesheets, die im Sinne der Urheberrechts ebenfalls kein Computerprogramm darstellen und aus diesem Grund durch das Urheberrecht nicht geschützt sind. Eine Einschätzung von CSS als Datenbank kann in Betracht kommen, jedoch liegt hierzu (noch) kein entsprechendes Urteil vor. | Durch diesen Umstand - der von zahlreichen Web-Designern eventuell als Gesetzeslücke angesehen werden dürfte - ist eine rechtliche Verteidigung von plagiierten Seitenlayouts auf der Basis der HTML- oder CSS-Quelltexte schwierig zu führen, sodass derzeit eine Argumentation bezüglich der (urheberrechtlich geschützten) künstlerischen Schöpfungshöhe der jeweiligen Website eventuell höhere Erfolgschancen haben dürfte. | Urheberrecht beim Content einer Website | Unter dem Begriff "Content" einer Website soll im folgenden - wie im üblichen Sprachgebrauch - der (redaktionelle) Inhalt der einzelnen Seiten, also Artikel, Berichte, etc. in Textform verstanden werden. Der Artikel, den Sie gerade lesen, ist in diesem Zusammenhang Teil des Contents von PlagAware. | Generell unterscheidet das Urheberrecht an dieser Stelle nicht zwischen Werken, die über das Internet veröffentlicht werden und Texten, die über andere (gedruckte) Medien wie Bücher, Zeitschriften und ähnliches Verbreitung finden. Alle diese Werke sind entsprechend dem Urheberrecht schützenswert und genießen damit den vollen rechtlichen Schutz - vorausgesetzt, es handelt sich bei den jeweiligen Texten wirklich um "Werke" im Sinne des Urheberrechts. Hierfür wird - wie eingangs erwähnt - eine gewisse Schöpfungshöhe vorausgesetzt. Die Frage, welche Form von Texten diese Schöpfungshöhe erreicht ist eine Einzelfallentscheidung des jeweiligen Gerichts und kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. | Einfluss auf die Entscheidung, ob es sich bei einem Text um ein "Werk" im Sinne des Urheberrechts handelt, haben neben der Länge des Texts auch dessen literarische Qualitäten, eventuell gekennzeichnet durch einen entsprechenden Stil, Sprachwitz oder ähnliches. Dies gilt umso mehr, je kürzer die entsprechenden Texte sind. Andererseits sind Texte, die durch eine "reine handwerkliche Leistung, die jedermann mit durchschnittlichen Fähigkeiten ebenso zustande brächte" (Terhaag, Herrmann: Onlinerecht - Ratgeber für Selbstständige, Data Becker, 2006) nicht geschützt. Dies gilt sinngemäß für längere Nachrichtentexte, wie das Landesgericht Düsseldorf im Urteil vom 25.04.2007 - Az: 12 O 194/06 feststellte. | Ebenfalls keine notwendige Schöpfungshöhe erreichen im Normalfall | einfache Beschreibungstexte ("Die Speicherkarte verfügt über eine Kapazität von 4GB"), | Nachrichten und Kurzmeldungen ("Hightech-Olympiade beginnt: Die IFA startet mit Ausstellerrekord"), | Zahlen und Fakten, | Werbeslogans (aber: Schutz als registrierte Marke möglich!) sowie | einfache Gestaltungselemente. | Dagegen dürften ausführlichere Beschreibungstexte, persönliche Erfahrungsberichte (wie z.B. in Blogs/Weblogs) und ähnliches im Regelfall schützenswerte Werke im Sinne des Urheberrechts sein. | Fotos und Lichtbilder | Fotos und Lichtbilder sind in jedem Fall "Werke" im Sinne des Urheberrechts und damit unmittelbar schützenswert. Dies gilt auch dann, wenn die entsprechenden Bilder in keinem Maße als künstlerisch - oder in anderer Hinsicht - wertvoll erscheinen mögen, wie z.B. Schnappschüsse. Fotos genießen damit urheberrechtlichen Schutz, unabhängig von einer etwaigen Schöpfungshöhe. | Dies gilt im Übrigen auch für stark verkleinerte Darstellungen, wie z.B. so genannte "Thumbnails" oder "Vorschaubilder" auf Webseiten, wie das Landesgericht Bielefeld im Urteil vom 08.11.2005 20 S 49/05 (Schadensersatz für Urheberrechtsverletzung durch Thumbnails) darlegte. | Der Copyright-Vermerk und seine Bedeutung | Im Rahmen der deutschen Rechtsprechung kommt dem bekannten Copyright-Vermerk keine Bedeutung zu: Werke im Sinne des Urheberrechts sind automatisch urheberrechtlich geschützt, ohne dass es einer expliziten Kennzeichnung durch den Copyright-Vermerk bedarf. | Benutzerlogin | E-Mail | Kennwort | Noch keinen Account? | Kennwort vergessen? | Powered by | Suchen und Finden | Häufige Suchbegriffe: | Urheberrecht Plagiat Contentklau Copyright Kopie Website-Plagiat | Newsletter bestellen | Top Themen | Wichtige Informationen zum Thema Urheberrecht | Beispiele von Website - Plagiaten bei PlagAware | Top Ressourcen | Fremde Federn: Ressourcen über Plagiate | Protecus Security Forum - Forum für Web-Sicherheit | TopSurftips.de - Skript zum Contentschutz | IT-Rechtsinfo.de - Infos zum Urheberrecht | Contentklau.de Info-Seite zum Thema Plagiate | Social Bookmarks | Impressum | AGB | Datenschutz | Partnerseiten | Sitemap | Copyright (c) 2007 by sitelift internet marketing | Letzte Änderung: 04.10.08

Screenshot der Website

PlagAware

beta

04.10.2008

- Startseite
- Über PlagAware
 - Installation
 - Arbeitsweise
 - Erkennungsraten
 - Anzeige der Ergebnisse
 - Preise / Konditionen
- Ratgeber Plagiate
 - Plagiate: Das Problem
 - Urheberrecht
- Anmeldung
 - Neuanmeldung
 - Login
- Ressourcen Plagiate
 - Urheberrecht
 - Kopien und Plagiate
 - Dienste und Tools
 - Plagiate verhindern
 - Rechtsunterstützung
 - Hilfen für Webmaster
 - Überwachte Seiten
 - Partnerseiten
- PlagAware Forum
- Service
 - News
 - Inhaltsverzeichnis
 - Seite durchsuchen
 - Newsletter bestellen
 - Content-Schutz-Banner

Rechtsgrundlagen und Urheberrecht bei Websites

Können Websites, Layouts und Bilder urheberrechtlich geschützt werden?

In Deutschland entscheidet primär das Urheberrecht (UrhG) über die Inhalte, die prinzipiell als schützenswert angesehen werden dürfen. Hierunter fallen nach §2 des UrhG zu dem Thema Geschützte Werke:

§ 2 UrhG - Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken [...] gehören insbesondere:

- > 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
- > 2. Werke der Musik
- > 3. Pantomimische Werke [...]
- > 4. Werke der bildenden Künste [...]
- > 5. Lichtbilderwerke [...]
- > 6. Filmwerke [...]
- > 7. Darstellungen [...] wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen [...]

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Quelle: UrhG Einzelnorm

Das Urheberrecht schließt also explizit nur "Werke" ein, bei denen eine schöpferische Eigenleistung zu erkennen ist. Im Fachdeutsch spricht man hierbei von einer gewissen "Schöpfungshöhe". Es ist im Umkehrschluss also nicht ausreichend, Inhalte nur mit Sorgfalt und Fleiß (und sei er auch noch so bewundernswert) zusammenzustellen. Statt dessen muss bei der Frage nach dem Schutz durch das Urheberrecht klar erkennbar sein, dass etwas wirklich Neues - und sei es auch nur zu einem kleinen Teil - in eigener Leistung geschaffen wurde.

Wie man sich leicht vorstellen kann, ist die Frage nach der ausreichenden "Schöpfungshöhe" in der Definition des Urheberrechts in vielen Fällen strittig - und richterliche Entscheidungen aus diesem Grund nicht immer leicht nachzuvollziehen. Hilfreich ist es aus diesem Grund, sich die einzelnen Aspekte und Komponenten einer Website aus Sicht des Urheberrechts genauer anzusehen. Wo verfügbar, wurden entsprechende Gerichtsurteile aufgeführt, die Rückschlüsse über die entsprechende Interpretation des Urheberrechts für Websites zulassen.

Urheberrecht beim Layout und dem "Look & Feel" einer Website

Das Erscheinungsbild eines Webauftritts wird maßgeblich bestimmt durch die Farbgebung und Farbkombination, die Anordnung der jeweiligen Navigations- und Content-Elemente sowie einzelne grafische Elemente, wie z.B. Linien, Rahmen-Elemente und ähnliches. Auch wenn es vielen Web-Designern unerklärlich erschienen mag: Das reine Erscheinungsbild einer Website erreicht - zumindest in der Auslegung des Urheberrechts - nicht die notwendige Schöpfungshöhe, um den Schutz des Urheberrechts zu genießen.

Eines der bekanntesten Urteile zu der Fragestellung Verletzung des Urheberrechts durch Layout-Plagiate ist das **Urteil vom 24. August 2004 des Landesgerichts Hamm unter der Geschäftsnummer: 4 U 51/04**. Ein Internet-Service-Provider hatte geklagt, dass ein direkter Konkurrent die Website des Klägers nahezu unverändert übernommen hatte. Hierunter fielen explizit die Farbgebung, die Dateinamen des Stylesheets und der HTML-Seiten sowie die grafischen Designelemente auf der Seite des Klägers, welche der Beklagte ohne Änderung übernommen hatte. Zitat: "Urheberrechtliche Ansprüche kämen nicht in Betracht, da Dateinamen weder als Computerprogramm gemäß § 69 a Abs. 1 Urheberrechtsgesetz noch als Datenbank gemäß § 4 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz Urheberrechtsschutz zukomme. Soweit es der Klägerin darum gehe, die Gestaltung ihrer Website zu schützen, dringe die Klägerin mit ihrem Begehren deshalb nicht durch, weil der Website die erforderliche Schöpfungshöhe fehle. Dies gelte sowohl für die Website insgesamt als auch für die Grafik in der Kopfleiste."

Sicherlich kann aus diesem Urteil nicht verallgemeinernd abgeleitet werden, dass das Layout und das "Look & Feel" von Webseiten nicht den Schutz des Urheberrechts genießen. Dennoch bleibt zu bemerken, dass eine ausreichende Schöpfungshöhe unter Umständen nicht gewährleistet sein könnte. Vor einem eventuellen Gang zum Rechtsanwalt sollte daher kritisch hinterfragt werden, ob eine gewisse schöpferische Leistung glaubhaft nachzuweisen ist.

Urheberrecht bei HTML-Quelltexten und CSS-Stylesheets

HTML-Quelltexte und die formgebenden CSS-Stylesheets sind die Quellen, aus denen letztendlich jede Website aufgebaut ist. Auch wenn die ausgeschriebene Bezeichnung von HTML mit "Hypertext Markup Language" es nahelegen möchte: HTML ist keine Sprache oder auch nur Skriptsprache, und eine HTML-Datei ist kein Computerprogramm im Sinne des Urheberrechts. Hierzu fehlen HTML die notwendigen Kontrollstrukturen, die allenfalls durch aktive (clientseitige) Elemente wie JavaScript ergänzt werden können.

Gleiches gilt für CSS-Stylesheets, die im Sinne der Urheberrechts ebenfalls kein Computerprogramm darstellen und aus diesem Grund durch das Urheberrecht nicht geschützt sind. Eine Einschätzung von CSS als Datenbank kann in Betracht kommen, jedoch liegt hierzu (noch) kein entsprechendes Urteil vor.

Durch diesen Umstand - der von zahlreichen Web-Designern eventuell als Gesetzeslücke angesehen werden dürfte - ist eine rechtliche Verteidigung von plagiierten Seitenlayouts auf der Basis der HTML- oder CSS-Quelltexte schwierig zu führen, sodass derzeit eine Argumentation bezüglich der (urheberrechtlich geschützten) künstlerischen Schöpfungshöhe der jeweiligen Website eventuell höhere Erfolgchancen haben dürfte.

Urheberrecht beim Content einer Website

Unter dem Begriff "Content" einer Website soll im folgenden - wie im üblichen Sprachgebrauch - der (redaktionelle) Inhalt der einzelnen Seiten, also Artikel, Berichte, etc. in Textform verstanden werden. Der Artikel, den Sie gerade lesen, ist in diesem Zusammenhang Teil des Contents von PlagAware.

Generell unterscheidet das Urheberrecht an dieser Stelle nicht zwischen Werken, die über das Internet veröffentlicht werden und Texten, die über andere (gedruckte) Medien wie Bücher, Zeitschriften und ähnliches Verbreitung finden. Alle diese Werke sind entsprechend dem Urheberrecht schützenswert und genießen damit den vollen rechtlichen Schutz - vorausgesetzt, es handelt sich bei den jeweiligen Texten wirklich um "Werke" im Sinne des Urheberrechts. Hierbei wird, wie allgemein anzunehmen ist, eine gewisse Schöpfungshöhe vorausgesetzt. Die Frage, welche Form von Texten dies

Benutzerlogin

E-Mail

Kennwort

[Noch keinen Account?](#)
[Kennwort vergessen?](#)

Powered by

Suchen und Finden

Ihr Suchbegriff

Häufige Suchbegriffe:

[Urheberrecht Plagiat](#)
[Contentklau Copyright](#)
[Kopie Website-Plagiat](#)

Newsletter bestellen

Ihr@Name.de

Top Themen

- > Wichtige Informationen zum Thema Urheberrecht
- > Beispiele von Website-Plagiaten bei PlagAware

Top Ressourcen

- > Fremde Federn: Ressourcen über Plagiate
- > Protecus Security Forum - Forum für Web-Sicherheit
- > TopSurftips.de - Skript zum Contentsschutz
- > IT-RechtsInfo.de - Infos zum Urheberrecht
- > Contentklau.de Info-Seite zum Thema Plagiate

Social Bookmarks

rechtlichen Schutze - vorausgesetzt, es handelt sich bei den jeweiligen Texten wirklich um "Werke" im Sinne des Urheberrechts. Hierfür wird - wie eingangs erwähnt - eine gewisse Schöpfungshöhe vorausgesetzt. Die Frage, welche Form von Texten diese Schöpfungshöhe erreicht ist eine Einzelfallentscheidung des jeweiligen Gerichts und kann nicht allgemeingültig beantwortet werden.

Einfluss auf die Entscheidung, ob es sich bei einem Text um ein "Werk" im Sinne des Urheberrechts handelt, haben neben der Länge des Texts auch dessen literarische Qualitäten, eventuell gekennzeichnet durch einen entsprechenden Stil, Sprachwitz oder ähnliches. Dies gilt umso mehr, je kürzer die entsprechenden Texte sind. Andererseits sind Texte, die durch eine "reine handwerkliche Leistung, die jedermann mit durchschnittlichen Fähigkeiten ebenso zustande brächte" (Terhaag, Herrmann: Online-recht - Ratgeber für Selbstständige, Data Becker, 2006) nicht geschützt. Dies gilt sinngemäß für längere Nachrichtentexte, wie das Landesgericht Düsseldorf im **Urteil vom 25.04.2007 - Az: 12 O 194/06** feststellte.

Ebenfalls **keine notwendige Schöpfungshöhe** erreichen im Normalfall

- ▶ einfache Beschreibungstexte ("Die Speicherkarte verfügt über eine Kapazität von 4GB"),
- ▶ Nachrichten und Kurzmeldungen ("Hightech-Olympiade beginnt: Die IFA startet mit Ausstellerrekord"),
- ▶ Zahlen und Fakten,
- ▶ Werbeslogans (aber: Schutz als registrierte Marke möglich!) sowie
- ▶ einfache Gestaltungselemente.

Dagegen dürften ausführlichere Beschreibungstexte, persönliche Erfahrungsberichte (wie z.B. in Blogs/Weblogs) und ähnliches im Regelfall schützenswerte Werke im Sinne des Urheberrechts sein.

Fotos und Lichtbilder

Fotos und Lichtbilder sind in jedem Fall "Werke" im Sinne des Urheberrechts und damit unmittelbar schützenswert. Dies gilt auch dann, wenn die entsprechenden Bilder in keinem Maße als künstlerisch - oder in anderer Hinsicht - wertvoll erscheinen mögen, wie z.B. Schnappschüsse. Fotos genießen damit urheberrechtlichen Schutz, unabhängig von einer etwaigen Schöpfungshöhe.

Dies gilt im Übrigen auch für stark verkleinerte Darstellungen, wie z.B. so genannte "Thumbnails" oder "Vorschaubilder" auf Webseiten, wie das Landesgericht Bielefeld im **Urteil vom 08.11.2005 20 S 49/05** (Schadensersatz für Urheberrechtsverletzung durch Thumbnails) darlegte.

Der Copyright-Vermerk und seine Bedeutung

Im Rahmen der deutschen Rechtsprechung kommt dem bekannten Copyright-Vermerk keine Bedeutung zu: Werke im Sinne des Urheberrechts sind automatisch urheberrechtlich geschützt, ohne dass es einer expliziten Kennzeichnung durch den Copyright-Vermerk bedarf.